

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 277.

Ministerial-Bekanntmachung vom 25. September 1867, das Niederlage-Regulativ für das künftige Hauptsteueramt Gera betreffend.

Nachdem mit Zustimmung der übrigen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine theilhaftigen Regierungen beschlossen worden ist, das Fürstliche Steueramt hier zu einem Hauptsteueramt mit unbedingtem Niederlagerrechte zu erheben, so bringen wir das nachstehende Niederlageregulativ unter dem Bemerken zu öffentlicher Kenntniß, daß wegen des Zeitpunktes, mit welchem die Eröffnung der Niederlage erfolgen soll, besondere Bekanntmachung durch das Amts- und Verordnungsblatt vorbehalten bleibt.

Gera, am 25. September 1867.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

Niederlage-Regulativ.

In Gemäßheit des §. 67 der Zollordnung vom 1. Mai 1838 werden für die öffentliche Niederlage zu Gera unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung folgende besondere Vorschriften ertheilt.

1. Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage bestimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur

Ausgegeben am 2. October 1867.

26